



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Amt:	Bauordnungsamt
Anschrift:	Bauleit- und strategische Planung Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:	Frau Böttcher
Zimmer:	111
Vermittlung:	03375-26-0
Durchwahl:	03375-26-26-2394
Fax:	03375-26-2375
E-Mail*:	bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	40141-21-633
Datum:	14.06.2021
Ihr Schreiben vom:	11.05.2021
Ihr Zeichen:	
Posteingang:	12.05.2021

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee"

eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben Planungsbüro SR Stadt- und Regionalplanung vom 11.05.2021
- Planzeichnung Variante A im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 18. Juni 2020
- Planzeichnung Variante B im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 18. Juni 2020
- Begründung mit Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 18. Juni 2021 mit Anlage; Erläuterungsbericht zur Straßenplanung Umbau Rudower Chaussee - Stand Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG², BbgNatSchAG³, BbgStrG⁴

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

a) Einwendung:

Die Befreiungsvoraussetzungen für die Fällung der Alleebäume werden nicht dargelegt. Es erfolgt keine Alternativprüfung.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Siehe Punkt 4 'Weiter gehende Hinweise'

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Straße 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Methoden und Mindeststandards bei der Tiererfassung haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren.

Im Vorentwurf des Umweltberichtes wird ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Die Bäume sind auf das Vorkommen von Nist- und Brutstätten geschützter Arten zu untersuchen. Die angrenzenden Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für die Bautätigkeit Verbotsstatbestände auszuschließen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Durch das mit der Planung vorbereitete Vorhaben kommt es zu einer Fällung von 33 Alleebäumen. Die Baumallee unterliegt dem gesetzlichen Schutz gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG. Von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann auf Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Durch die Planung einer Gemeindestraße ist davon auszugehen, dass der Projektträger die Gemeinde Schönefeld ist. Die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Fällanträgen für Alleebäume an Gemeindestraßen wird aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 05.05.2014 geändert. Da diese Bäume als Straßenbegleitgrün unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde (hier die Gemeinde Schönefeld) stehen, ist eine förmliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß der Naturschutzgesetzgebung nicht erforderlich (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG). Trotzdem müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vom Alleenschutz im Bauleitverfahren dargelegt werden. Dazu sind Varianten zu prüfen, die den Eingriff in den Alleenbestand minimieren. Die geprüften Varianten im Vorentwurf beziehen sich lediglich auf die Einbindung der Fahrradfahrer in den Verkehr und die Lenkung des ÖPNV. Durch die Erschließungsstraße werden vor allem Jungbäume gefällt. Der Verlust ist als erheblich zu betrachten.

Maßnahmen, welche das Straßenbegleitgrün betreffen, bleiben gemäß § 27 BbgStrG dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Dabei ist zwischen Bäumen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit (§ 17 Abs. 2 BNatSchAG) und Bäumen, die aus anderen Gründen (z. B. wegen Straßenbaumaßnahmen) entfernt werden sollen, zu unterscheiden.

1. Wenn vorgesehen ist, Alleebäume an Gemeindestraßen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherung zu entfernen, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen und möglichst frühzeitig von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
2. Sollen Alleebäume aus anderen Gründen gefällt werden, so ist darzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Das ist der Fall, wenn:

- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen oder
- die Durchführung der Vorschriften (Alleenschutz) im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiungsvoraussetzungen und die Alternativenprüfung sind bei der nächsten Trägerbeteiligung vorzulegen.

Für die Einschätzung des Zustandes der Alleebäume ist eine Baumliste zu erstellen, in der die Stammumfänge, der Schädigungsgrad, die Vitalität und der Ersatz für die Fällung dargelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 BbgNatSchAG den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten zu geben ist. Die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände ist der unteren Naturschutzbehörde bei der nächsten Trägerbeteiligung vorzulegen.

Die Bilanzierung für den Eingriff in das Schutzgut Boden und den Baumbestand sind separat darzulegen. Bei der Wahl der Baumschulqualitäten ist der "Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen" vom 20. Dezember 2011 (ABl./12, Nr. 03, S. 76) zu beachten und anzuwenden. Der Erlass sieht an Verkehrswegen bei Neupflanzungen grundsätzlich einen Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm vor. Die in beiden Varianten angegebenen Stammumfänge von 12 bis 14 cm sind nur bedingt für eine Alleebepflanzung geeignet. Um eine homogene Baumallee zu entwickeln wird empfohlen, die Stammumfänge und Baumarten an den Bestand anzupassen.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Anlage 1) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen. Eine Potenzialabschätzung ist nicht ausreichend, um auszuschließen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Es sind Vorortuntersuchungen durchzuführen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert im südlichen Bereich Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1/98 "III neu b". Entlang der Straße wurden einige Bäume zum Erhalt festgesetzt. Außerdem wurde in den grünordnerischen Festsetzungen festgelegt, dass an der Rudower Chaussee eine Allee wiederherzustellen ist. Bei den Bestandsbäumen handelt es sich zum Teil um Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan. Der Tatbestand ist bei der Planung und der Bilanzierung der Baumverluste zu berücksichtigen.

Untere Wasserbehörde gemäß BauGB, BbgWG⁵, WHG⁶

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

5. Einwendungen

a) Einwendung:

Im Erläuterungsbericht zur Straßenplanung Umbau Rudower Chaussee wird kurz dargelegt, dass u. a. Rigolen und Mulden-Systeme neu geplant sind und eine Anbindung an das Regenwassernetz der Gemeinde erfolgen soll. Konkrete Ausführungen zu den geplanten Niederschlagsentwässerungsanlagen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Entsprechend dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, Nr. 46, S. 2035) muss bereits im Planverfahren die Niederschlagsentwässerung nachgewiesen werden.

In der Begründung zum Vorentwurf wird unter Punkt 6.2.1.4 (Seite 23) dargelegt, dass *"ein oberflächennah anstehender Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt (überwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit)"* ansteht. Aus fachlicher Sicht kann seitens der Wasserbehörde diese Aussage nicht bestätigt werden.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. WHG, BbgWG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Bereits im Planverfahren ist die Machbarkeit der geplanten Niederschlagsentwässerung komplett zu klären. Wie bereits dargelegt, geht aus dem o. g. Runderlass hervor, dass Gemeinden bei der Planaufstellung frühzeitig prüfen müssen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, etc.). U. a. stellen ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden unabwendbare Hinderungsgründe hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers dar.

Um anfallendes Niederschlagswasser versickern zu können, muss der Boden ausreichend wasserdurchlässig sein. Einerseits gibt es die Erfahrungswerte für die Region Schönefeld, andererseits kann die Wasserdurchlässigkeit lokal stark schwanken. Die Erfahrungen in der Gemeinde Schönefeld bestätigen bei zahlreichen Bauvorhaben inhomogene Bodenverhältnisse mit einer Wechselfolge von gut durchlässigen und gering durchlässigen Bodenschichten.

Aus fachlicher Sicht kann seitens der Wasserbehörde nicht bestätigt werden, dass im Bereich der Rudower Chaussee *"ein oberflächennah anstehender Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt"*, wie in der Begründung benannt, existiert. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird davon ausgegangen, dass es sich hier tatsächlich um einen Schreibfehler handelt und im Abgleich mit dem hydrogeologischen Kartenwerk des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) und den bisherigen Erfahrungen bei einer Vielzahl von Baumaßnahmen um einen oberflächig anstehenden Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit) handelt.

Grundwasser befindet sich bei etwa 37 bis 38 m ü. NHN im DHHN2016.

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Niederschlagsentwässerung vorzuhalten und entsprechend darzustellen. Aus fachlicher Sicht ist eine Kombination von Anlagen (Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Becken, etc.) notwendig.

Im Bebauungsplanverfahren muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden, dass eine Versickerung am Standort überhaupt möglich ist. Aus fachlicher Sicht muss daher, sofern noch nicht erfolgt, ein standortbezogenes Baugrundgutachten unter konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte, der Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand angefertigt werden. Das Baugrundgutachten muss weiterhin Aussagen zu eventuellen Bodenbelastungen enthalten.

Aus dem Baugrundgutachten ist dann abzuleiten, wie die Verkehrs- und Parkflächen ausgeführt werden können. In diesem Zusammenhang muss an den Standorten, an denen Versickerungsanlagen errichtet werden sollen, Sickerversuche durchgeführt werden. Für die Versuche ist die Feldmethode anzuwenden. Die Feldversuche sind in der Tiefenlage durchzuführen, in der später die Sohlen der Versickerungsanlagen liegen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß Wasserhaushaltsgesetz dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- formloser Antrag
- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Berechnung mit Angabe von A_w (angeschlossene befestigte Fläche in m^2), Q_a (in m^3/a) sowie Angabe des Bemessungsregens r (in l/s); aufgrund der bekannten inhomogenen Verhältnisse hat die Auslegung der Anlagen auf ein 10-jähriges Ereignis (Berücksichtigung bindige Bodenschichten, hoher Versiegelungsgrad) zu erfolgen
- Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswasser in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007
- Angaben zu Bau und Bemessung der Versickerungsanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005
- Angaben zu Bau und Bemessung der Anlagen
- konkrete Betriebsanweisung für die Benutzungsanlage(n)
- Baugrundgutachten
- Ergebnisse Sickerversuche
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000) mit eingezeichnetem Standort
- Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen
- Schnittzeichnungen (Versickerungsanlage, etc.)
- Überflutungsnachweise;
Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden; die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen

In diesem Zusammenhang ist der höchste Grundwasserstand (HGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU, E-Mail: hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de oder Tel.: 033201/442-449) abzufragen und bei den geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung im Bebauungsplan zu erfolgen.

6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zieht die Bebauung großer Flächen nach sich. Es werden zusätzliche Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit kann das Grundwasser durch geplante neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund hat eine Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
8. Weiter gehende Hinweise

Nach § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Versickerungsfähigkeit muss jedoch mit einem Baugrundgutachten und Sickerversuchen nachgewiesen werden. Es ist ein Regenwasserkonzept aufzustellen, welches die Möglichkeiten der Niederschlagswasserverbringung aufzeigt.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen, etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Laut Geografischen Informationssystem (GIS) befinden sich angrenzend an das Plangebiet Altlastenverdachtsflächen - Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 1/1 und 3/1 als militärischer Standort sowie in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstücke 6, 7/1 und 817/3 als Altöllager. Das ist bei der weiteren Planung in den angrenzenden Bereichen zu beachten.

Für die Gemeinde existieren diverse wasserrechtliche Erlaubnisbescheide zur Versickerung und Einleitung. Hier muss geprüft werden, inwieweit die bestehenden Bescheide mit den hier zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen angepasst werden müssen.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten.

In Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen sollten keine Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Die Versickerungsmulden können mit Rasen begrünt werden. Die Vorteile der Rasenbegrünung liegen in der immergrünen, stark durchwurzelt Vegetationsdecke sowie der relativ einfachen Pflege.

Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 13, 10 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme folgende Angaben zur Prüfung vorzulegen: a) die ungefähre Zeitdauer; b) die Menge (nachvollziehbare Berechnung); c) der Anfallort und d) der Ableitort.

Bei Grundwasserabsenkungen mit einer Grundwasserentnahmemenge $> 2.000 \text{ m}^3/\text{d}$ ist die obere Wasserbehörde (LfU) zuständig.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BauGB, BBodSchG⁷, BBodSchV⁸

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

9. Einwendungen

a) Einwendung:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flurstücke 6, 7/1 und 817/3 der Flur 2 in der Gemarkung Schönefeld sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald als altlastverdächtige Fläche (ALVF) nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert. Dabei handelt es sich um den Altstandort "Altöllager Fahrzeugvertrieb (FAM), Schönefeld" (Reg.-Nr. 0329610387).

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde auf dieser ALVF ein Altöllager für den Vertrieb von Kfz-Ausrüstungen betrieben, wobei die genaue Lage des Altöllagers bisher nicht bekannt ist. Auf der genannten altlastverdächtigen Fläche werden Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen, monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), metallischen Verbindungen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vermutet. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen zu dem genannten Altstandort bisher keine Berichte über Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen vor.

Aus den Bebauungsplanunterlagen geht hervor, dass auf den o. g. drei Flurstücken der geplante Straßenbau östlich jeweils ca. 10 m in die altlastverdächtige Fläche hineinragt, so dass eine geplante Fläche von ca. 700 m² auf der ALVF gelegen ist.

Für die Ausweisung bzw. Zulässigkeit der geplanten Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche (hier: Radfahrstreifen, Parkstreifen, Grünfläche mit Bäumen, Gehweg) ist es zunächst erforderlich, dass für die auf der ALVF geplante Fläche (ca. 700 m²) orientierende Bodenuntersuchungen nach den Vorschriften des BBodSchG und den Anforderungen der BBodSchV durchgeführt und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorgelegt werden. Die Ermittlungspflicht und die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Rahmen der Bauleitplanung bei der Gemeinde Schönefeld.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 BBodSchG und §§ 3 und 4 BBodSchV

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind orientierende Bodenuntersuchungen vorzulegen, deren Umfang vorher mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist. Danach eventuell erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen

10. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

11. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

12. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG⁹Baudenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend dem derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Planung keine baudenkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Da die Denkmalliste des Landes Brandenburg jedoch stetig fortgeschrieben wird, ist bei zukünftigen Bauvorhaben gemäß § 17 Abs. 4 BbgDSchG im Rahmen der Behördenbeteiligung das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ggf. einzubeziehen.

Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes grenzt an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 08/08 "Wohnen am Park" bzw. überschneidet sich in Teilbereichen. Weiterhin überschneidet sich der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 1/98 "III neu b". Es trägt zur Erleichterung des Verständnisses bei, wenn die Bezeichnung (und ggf. auch Abgrenzung) der angrenzenden Bebauungspläne auf der Planzeichnung eingetragen sind.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufzunehmen.

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBO¹⁰, BbgBKG¹¹

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Zufahrtwege und Stellflächen sind gemäß § 5 BbgBO und den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) i. V. m. der "Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen" (Ausgabe 2017/1) herzustellen.

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG in Verantwortung der Gemeinde Schönefeld als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten. Zur Brandbekämpfung ist für das gesamte Gebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Diese Menge muss in einem Umkreis von 300 m sichergestellt werden, wobei Zäune, Bauwerke und natürliche Hindernisse zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 BbgBKG i. V.m. den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. DVGW-Arbeitsblatt W 405). Sofern sich durch angrenzende Nutzungen höhere erforderliche Löschwassermengen ergeben, sind diese bereitzustellen.

Für geplante an die Verkehrsfläche angrenzenden Nutzungen ist frühzeitig eine entsprechende Löschwasserbereitstellung zu planen.

Straßenverkehrsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Ein Ausbau der Straße inklusive der Radverkehrsanlagen wird aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht begrüßt. Der Beschilderungsplan ist frühzeitig zur Abstimmung einzureichen.

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Hinweise zum Plandokument:

Grenzt ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan an einen rechtskräftigen Bebauungsplan an, ist eine Überschneidung möglich, wenn der Inhalt des alten Bebauungsplans durch die Fest-

setzungen des neuen Bebauungsplanes auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. In diesen Fällen bedarf es einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen, die konkret oder allgemein gefasst sein kann. Eine entsprechende Festsetzung ist für die Überschneidungsflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne 08/08 "Wohnen am Park" sowie 1/98 "III neu b" aufzunehmen.

Alle im Plangebiet zu beachtenden kommunalen Satzungen (z. B. Niederschlagswasserentsorgungssatzung) sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Entsprechend Punkt 5.3 der Begründung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Baumschutzverordnung des Landkreises. Eine nachrichtliche Übernahme in das Satzungsdokument ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB vorzunehmen.

Die in der Begründung unter Punkt 8 zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BbgBO, BbgNatSchAG, BNatSchG).

Verkehrstechnische Hinweise:

Die neu zu planenden und zu errichtenden Verkehrsanlagen sind im gesamten Straßenzug (Bebauungsplanumgriff) gleichartig herzustellen. Unterschiede in der Breite von Verkehrsanlagen oder unterschiedliche Führungsformen für einzelne Verkehrsteilnehmer sind nicht vorzusehen.

Radfahrstreifen sind zukunftsorientiert auszulegen. Das sich in Überarbeitung befindliche technische Regelwerk "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" (ERA 2010) wird voraussichtlich als Regelmaß für Radfahrstreifen inklusiver linksseitiger Markierung eine Breite von 2,25 m für Neuanlagen vorsehen.

Die neu herzustellenden Verkehrsanlagen, hier insbesondere die Radverkehrsanlagen und Gehwege, sind barrierefrei an bestehende Verkehrsanlagen anzuschließen. Darüber hinaus ist in den weiteren Planungsphasen sicherzustellen, dass die neu zu bauenden Radverkehrsanlagen von den bereits bestehenden Radverkehrsanlagen gefahrlos und sicher zu erreichen sind, das gleiche gilt für die entgegengesetzte Fahrtrichtung.

Bei der Anlage von Parkstreifen zwischen Radfahrstreifen und Gehweg ist ein mindestens 0,75 m breiter Sicherheitstrennstreifen vorzusehen.

Im Abschnitt 1, Bereich neben den Stellplätzen an der Schwimmhalle, ist zu beachten, dass neben dem Gehweg bis zu den Senkrechtstellplätzen ein Abstand von mindestens 1,00 m (0,70 m Überhang von den Stellplätzen + 0,30 m Abstand zwischen Gehwegaußenkante und PKW auf den Stellplätzen) verbleibt, (rückwärts einparkende PKW können einen hinteren Überstand von bis 0,90 m haben).

Die neu zu errichtenden Knotenpunkte sind so herzustellen, dass sie die maximale Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bieten. Ausgehend von der Führung der Radfahrenden auf Radfahrstreifen scheidet die Vorfahrtregelung „rechts-vor-links“ aus Gründen der Sicherheit aus.

Busbuchten sind nicht vorzusehen, die Busse sollen am Fahrbahnrand halten (siehe auch Hinweise zum ÖPNV). Damit wird u. a. auch das Abfahren von der Haltestelle deutlich erleichtert.

Die Bushaltestellen und Zuwegungen sind mit den erforderlichen Blindenleiteinrichtungen zu versehen.

Hinweise zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

Der Landkreis als Aufgabenträger für den kommunalen ÖPNV begrüßt den Umbau der Rudower Chaussee in Schönefeld ausdrücklich. Gleiches gilt für die Thematisierung des Busverkehrs (Begegnung Bus/Bus), die vorgesehenen Fahrbahnbreiten und den Ausbau der drei Bushaltestellen

(Barrierefreiheit). Seit August 2020 (kurz nach Erstellung des Planvorentwurfes) werden die bereits benannten Bushaltestellen durch die Linie 744 (BVG+RVS) im 20-Minuten-Takt bedient. Diese Relation ist demnach eine bedeutende Linie im RVS-Liniennetz bzw. im Stadt-Umland-Verkehr.

Die Anordnung der Richtungshaltestellen entspricht weitgehend dem heutigen provisorischen Zustand. Mit Auftrittsflächen von mehr als 2,5 m Tiefe, Blindenleitsystem und Kasseler Bord würden barrierefreie Haltestellen geschaffen. Ob allerdings Busbuchten ausgebildet werden sollten, ist seitens des Aufgabenträgers für den kommunalen ÖPNV fraglich. Hier wird ein Konfliktpotenzial mit dem Radverkehr gesehen. Durch den dichten Takt mit geringen Standzeiten der Busse werden grundsätzlich Halte am Fahrbahnrand bevorzugt. Radfahrer und der sonstige Fahrzeugverkehr müssten dann hinter dem Bus halten, Radfahrer würden nicht kreuzen. In der Abwägung der Varianten ist darzustellen, warum hier Busbuchten erforderlich bzw. besser sind.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lindner

-
- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
 - ² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - ³ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 28)
 - ⁴ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3)
 - ⁵ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
 - ⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
 - ⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - ⁸ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 - ⁹ Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.)
 - ¹⁰ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)
 - ¹¹ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42)